

LANDESSPORTBUND HESSEN E.V.

Ordnungen*

* Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich	Seite	1
§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis	Seite	1
§ 3 Beschlussfähigkeit	Seite	1
§ 4 Tagesordnung	Seite	1
§ 5 Anträge und Abstimmung	Seite	1
§ 6 Worterteilung	Seite	1
§ 7 Niederschriften	Seite	2

Finanzordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan	Seite	3
§ 2 Aufgaben des Präsidiumsmitgliedes Finanzmanagement	Seite	3
§ 3 Finanzverwaltung	Seite	3
§ 4 Revisoren	Seite	3

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen	Seite	3
§ 6 Ausgaben	Seite	4

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Reisekosten	Seite	4
-----------------	-------	---

Jugendordnung

I. Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Zusammensetzung	Seite	5
§ 2 Eigenverantwortlichkeit	Seite	5
§ 3 Zweck und Grundsätze	Seite	5

II. Organe

§ 4 Gliederung	Seite	5
§ 5 Beteiligung von Frauen und Männern	Seite	5
§ 6 Vollversammlung	Seite	6
§ 7 Stimmverteilung	Seite	6
§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung	Seite	6
§ 9 Die Aufgaben der Vollversammlung	Seite	7
§10 Anträge zur Vollversammlung	Seite	7
§11 Jugendhauptausschuss	Seite	7
§12 Vorstand	Seite	7
§13 Wahlen	Seite	8
§14 Fachausschüsse und Kommissionen	Seite	8
§15 Vertretungen	Seite	8
§16 Jugendvollversammlung im Sportkreis	Seite	8

§17 Jugendvorstand im Sportkreis	Seite	9
----------------------------------	-------	---

Ausbildungsordnung

§ 1 Ausbildung	Seite	10
§ 2 Arten der Ausbildung	Seite	10
§ 3 Dauer der Ausbildung	Seite	10
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung	Seite	10
§ 5 Teilnahmegebühr	Seite	10
§ 6 Prüfung	Seite	10
§ 7 Lizenzierung	Seite	10
§ 8 Gültigkeit der Lizenzen	Seite	11
§ 9 Lizenzentzug	Seite	11

Verbandsgerichtsordnung

Abschnitt I – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	Seite	12
§ 2 Zuständigkeit	Seite	12
§ 3 Verjährung	Seite	12
§ 4 Verfahrensbeteiligte	Seite	12
§ 5 Beteiligtenfähigkeit	Seite	12
§ 6 Beiladung und Streitverkündung	Seite	12
§ 7 Zusammensetzung des Verbandsgerichts	Seite	12
§ 8 Sitz des Verbandsgerichts	Seite	13
§ 9 Befangenheit und Ausschluss	Seite	13
§10 Besorgnis der Befangenheit	Seite	13
§11 Ablehnung von Spruchkammermitgliedern	Seite	13
§12 Verschwiegenheitspflicht	Seite	13

Abschnitt II – Das Verfahren

§13 Einleitung eines Verfahrens	Seite	13
§14 Antragsbefugnis	Seite	13
§15 Inhalt und Form des Antrags	Seite	13
§16 Antrag und Erwidern	Seite	14
§17 Rechtliche Hinweise	Seite	14
§18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	Seite	14
§19 Erfordernis der mündlichen Verhandlung	Seite	14
§20 Öffentlichkeit	Seite	14
§21 Verlauf der mündlichen Verhandlung	Seite	14
§22 Beweismittel	Seite	15
§23 Zeugen und Sachverständige	Seite	15
§24 Freie Beweiswürdigung	Seite	15
§25 Entscheidung durch Beschluss	Seite	15
§26 Berichtigung von Beschlüssen	Seite	15
§27 Einstellung des Verfahrens	Seite	15
§28 Gültliche Beilegung der Streitsache – Vergleich	Seite	15

Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

§29 Erlass einstweiliger Anordnungen	Seite	15
§30 Überprüfung der einstweiligen Anordnung	Seite	16
§31 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	Seite	16

Abschnitt IV – Ordnungsmaßnahmen

§32 Katalog der Ordnungsmaßnahmen	Seite	16
§33 Befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion	Seite	16

Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

§34 Verfahrensgebühr	Seite	16
§35 Kosten	Seite	16
§36 Kostenpflicht	Seite	16
§37 Kostenregelung bei Vergleich	Seite	17
§38 Anfechtung der Kostenentscheidung	Seite	17

Abschnitt VI – Rechtsmittel und ergänzende Anwendung von Vorschriften

§39 Rechtsmittel	Seite	17
§40 Ergänzende Anwendung von Vorschriften	Seite	17

Ehrungsordnung

§ 1 Ehrungsarten	Seite	18
§ 2 Ehrungsreihenfolge und -stufen	Seite	18
§ 3 Voraussetzungen	Seite	18
§ 4 Besitzeugnis und Nadeln	Seite	18
§ 5 Antragsberechtigung	Seite	18
§ 6 Ehrenmitglieder	Seite	18
§ 7 Aberkennung	Seite	19

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des lsb h.
- (2) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.
- (3) Für die Landesausschüsse beschließt das Präsidium einen eigenen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen sind.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- (1) Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich – auch per E-Mail –, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in eingeladen werden.
- (2) Sitzungen und Tagungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in geleitet.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von der/m Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden. Die Sonderregelung für den Sportbundtag bleibt hiervon unberührt.
- (2) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sollen in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- (7) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein/e Redner/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein/e Redner/in für und ein/e andere/r gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
- (8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (10) Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- (11) Für die Stimmzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

§ 6 Worterteilung

- (1) Bei allen Sitzungen und Tagungen soll eine Rednerliste geführt werden.
- (2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- (5) Redner/innen, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein/e Redner/in weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er/sie nicht zur Sache, so ist er/sie zu warnen. Danach ist ihm/ihr bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (6) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den/die oder die Schuldige/n von der Sitzung oder

Versammlung auszuschließen.

- (7) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist ein/e Schriftführer/in nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein/e Schriftführer/in zu bestellen.
- (2) Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist bei Sitzungen des Hauptausschusses, des Beirats, der Ausschüsse und des Jugendhauptausschusses allen Mitgliedern schriftlich – auch per E-Mail – innerhalb von drei Wochen zuzuschicken. Beim Sportbundtag erhalten alle Delegierten die Ausfertigung der Niederschrift schriftlich – auch per E-Mail – innerhalb von sechs Wochen. Bei der Vollversammlung der Sportjugend Hessen erhalten alle Stimmberechtigten die Ausfertigung der Niederschrift schriftlich – auch per E-Mail – innerhalb von sechs Wochen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang Änderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Die Änderungen sind den Sitzungsteilnehmern/innen/Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Beim Sportbundtag ist die Mitwirkung von 3 weiteren Personen, die zu Beginn der Versammlung zu wählen sind, erforderlich.
- (5) Über die Änderungsanträge entscheidet das Organ oder Gremium in seiner nächsten Sitzung.
- (6) Jedes Organ oder Gremium kann für sich selbst abweichend von § 7 (5) die Regelung treffen, dass ein anderes Gremium die Niederschrift genehmigen kann. Über Einsprüche bezüglich der Niederschriften der Sportbundtage entscheidet der nächste Hauptausschuss.
- (7) Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

Finanzordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

Der nach § 17 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom Sportbundtag/Hauptausschuss genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des Lsb h. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuss beschließt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 2 Aufgaben des Präsidiumsmitgliedes Finanzmanagement

Das Präsidiumsmitglied Finanzmanagement ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Das Präsidiumsmitglied Finanzmanagement hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er/Sie hat den vom Präsidium zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 3 Finanzverwaltung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und dem Präsidiumsmitglied Finanzmanagement gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.
- (2) Über die Konten sind der/die Präsident/in oder eine/r der beiden Vizepräsidenten/innen gemeinsam mit dem Präsidiumsmitglied Finanzmanagement verfassungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium kann dem Hauptgeschäftsführer und bis zu drei weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern/innen Vollmachten erteilen. Es zeichnen zwei Verfassungsberechtigte gemeinsam. Bei Beträgen über EUR 20.000,00 ist die Mitwirkung eines zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes erforderlich.
- (4) Die Kassengeschäfte führen die vom Präsidium bestellten Angestellten der Geschäftsstelle. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Revisoren

- (1) Der Sportbundtag wählt neun Revisoren. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmt der von den Revisoren aus ihrer Mitte gewählte Obmann im Einvernehmen mit den Revisoren. Der Obmann der Revisoren berichtet im Sportbundtag bzw. Hauptausschuss. Die Revisoren können Prüfgruppen bilden.
- (2) An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Revisoren beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe sowie auf Beteiligungen des Lsb h. Die Revisoren sollen darüber hinaus im Bereich der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Organen des Lsb h beratend tätig sein.
- (3) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Prüfungen vorzunehmen, von denen zwei vorher anzuzeigen sind.
- (4) Aufgrund des beim Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss abzugebenden schriftlichen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden. Der schriftliche Prüfungsbericht sollte mit der Einladung zum Sportbundtag bzw. Hauptausschuss vorgelegt werden.
- (5) Die Revisoren sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen, in denen der Bericht der Revisoren behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem Lsb h stehen an Einnahmen zur Verfügung:

1. Beiträge der Vereine nach § 18 der Satzung
2. Sportförderungsmittel der Öffentlichen Hand
3. Beteiligung an Lotto und Sportwetten und
4. Sonstige Einnahmen.

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des lsb h sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Aus- und Fortbildungslehrgänge
2. Zuwendungen an die Vereine
3. Zuwendungen an die Verbände
4. Zuwendungen an die Sportkreise
5. Zuwendungen an die Sportjugend Hessen
6. Zuwendungen an die Sportschule
7. Kosten der Geschäftsstelle
8. Zuwendungen an den Olympiastützpunkt Hessen und
9. Zuwendungen an die Bildungsakademie.

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Reisekosten

- (1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des lsb h werden die bei der Ausübung ihres Amtes bestehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Fernsprechkosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Zu Reisen innerhalb von Hessen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.
- (2) Als Fahrtkosten werden vergütet:
 1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis.
 2. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die jeweils gültigen Kilometerpauschalen des Einkommensteuergesetzes. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
- (3) Tagegelder werden auf Antrag (Einzel- oder Sammelabrechnung) nach den jeweils gültigen Verpflegungspauschalen des Einkommensteuergesetzes vergütet.
- (4) Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.
- (5) Wird vom lsb h Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.
- (6) Das kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu wählen.
- (7) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tage- und Übernachtungsgelder bezahlt werden. Die Sätze sind vorher vom Präsidium zu genehmigen.
- (8) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- (9) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

Jugendordnung

I. Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen (lsb h). Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen und der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportjugend Hessen ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportjugend Hessen ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportjugend Hessen ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportjugend Hessen wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Identität, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportjugend Hessen fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie insbesondere auch die Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge oder Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Sie wirkt auf den Abbau bestehender Hemmnisse hin.
- (4) Die Sportjugend Hessen tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
- (5) Die Sportjugend Hessen ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend Hessen.
- (6) In die Organe der Sportjugend Hessen sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen der Sportjugend Hessen (§ 3) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Sportjugend Hessen die Satzung und Ordnungen des lsb h.

II. Organe

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend Hessen sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Jugendvollversammlungen in den Sportkreisen
5. die Jugendvorstände in den Sportkreisen.

§ 5 Beteiligung von Frauen und Männern

Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Frauen und Männern sollen in den Delegationen zur Vollversammlung und in den Gremien der Sportjugend Hessen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Hessen. Sie besteht aus
 - a) den Verbandsjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Verbände (max. 3 Delegierte),
 - b) den Kreisjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Sportkreise (max. 3 Delegierte) und
 - c) den Jugendvertretern und Jugendvertreterinnen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h (max. 3 Delegierte mit beratender Stimme) und
 - d) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen. Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den Kreisen und Verbänden durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendvorstandes ist möglich.
- (2) Die Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den Kreisen und Verbänden ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Kreises bzw. des Verbandes bis zu 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des lsb h. Die Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Sportkreise entspricht dabei der Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Fachverbände. In der Vollversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Hessen je eine Stimme.

§ 7 Stimmverteilung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter der Fachverbände ergibt sich aus der folgenden Staffelung: Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Verband mit

bis zu	1.000 Mitgl. hat	1 Stimme
	2.000 Mitgl. hat	2 Stimmen
	4.000 Mitgl. hat	3 Stimmen
	8.000 Mitgl. hat	4 Stimmen
	16.000 Mitgl. hat	5 Stimmen
	32.000 Mitgl. hat	6 Stimmen
	64.000 Mitgl. hat	7 Stimmen
	128.000 Mitgl. hat	8 Stimmen
	256.000 Mitgl. hat	9 Stimmen
über	256.000 Mitgl. hat	10 Stimmen.
- (2) Für die Bestimmung der Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus den Sportkreisen wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Stimmen aus Fachverbänden und Sportkreisen gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebungszahlen neu berechnet. Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Kreis erhält für Mitgliedschaften

bis	zur Basiszahl	1 Stimme
	zum zweifachen der Basiszahl	2 Stimmen
	zum vierfachen der Basiszahl	3 Stimmen
	zum achtfachen der Basiszahl	4 Stimmen
	zum sechzehnfachen der Basiszahl	5 Stimmen
	zum zweiunddreißigfachen der Basiszahl	6 Stimmen
	zum vierundsechzigfachen der Basiszahl	7 Stimmen
	zum hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl	8 Stimmen
	über dem hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl	9 Stimmen.
- (3) Nimmt ein Sportkreis oder Verband sein Vertretungsrecht in der Vollversammlung oder am Jugendhauptausschuss nicht oder nur teilweise wahr, so verliert er die auf seine nichtanwesenden Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses entfallenden Stimmen. Die Übertragung zusätzlicher Stimmen auf bereits stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportbundtag des lsb h zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend Hessen, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat.
- (2) Eine Außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Hessen, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch ein Anschreiben an die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Sportkreise und Verbände spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer Außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

§ 9 Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Beratung und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans
4. Änderung der Jugendordnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlausschusses
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj), sofern vor der nächsten dsj-Vollversammlung kein Jugendhauptausschuss der Sportjugend Hessen stattfindet
10. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
11. Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen
12. Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen
13. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 10 Anträge zur Vollversammlung

- (1) Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Jugendvertretung der Sportkreise und Fachverbände sowie den Vorstand der Sportjugend Hessen gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend Hessen mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (2) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Hessen bindend.

§ 11 Jugendhauptausschuss

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Jugendvorstände der Sportkreise und der Verbandsjugendausschüsse, den Jugendvertretungen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.
- (2) Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
 2. Die Wahl der Delegierten zur dsj-Vollversammlung, sofern diese nicht durch die Vollversammlung gewählt werden.
 3. In den Jahren, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet, hat der erste Jugendhauptausschuss des Jahres die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und der zweite Jugendhauptausschuss Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans vorzunehmen.
- (3) Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, im Jahr der Vollversammlung mindestens einmal.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (5) Für Anträge zum Jugendhauptausschuss gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl unter 27 Jahre alt, ein Vorstandsmitglied muss bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein.
- (2) Der Vorstand legt drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses eine Jahresrechnung vor.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen und seiner Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 3 der Jugendordnung und aus den von der Vollversammlung für die kommende Legislaturperiode gesetzten Aufgabenschwerpunkten.
- (4) Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung des Vorstandes zum Gegenstand hat. Sie ist dem auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend Hessen im Rahmen der Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung des

Vorstandes der Sportjugend Hessen und unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des lsb h. Hierzu stehen dem Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

- (7) Scheidet während der Wahlzeit der/die Vorsitzende aus, so muss vor dem folgenden Jugendhauptausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem TOP „Wahl des/der Vorsitzenden“ durch den Vorstand einberufen werden.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Hauptberufliche Referenten/Referentinnen sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf hinzuzuziehen.

§ 13 Wahlen

- (1) Stehen für die Wahl des/der Vorsitzenden mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/r Kandidaten/Kandidatin erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sieben Bewerber oder Bewerberinnen wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist unter Beachtung von § 12 Abs. 1 gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlzettel sind gültig, wenn auf ihnen nicht mehr als fünf Bewerberinnen oder Bewerber über 26 Jahre und nicht mehr als sechs Bewerberinnen oder Bewerber über 22 Jahre gewählt werden.
- (3) Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung vom § 12 Abs. 1 nach dem für die Wahl des/der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 gewählt.
- (4) Die Wahl der Delegierten für den Sportbundtag und die Vollversammlung der dsj erfolgt entsprechend Abs. 2 und 3. Bezüglich der Delegierten zur dsj-Vollversammlung ist zunächst die Gesamtzahl zu bestimmen.
- (5) Stehen nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig.

§ 14 Fachausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen beruft beratende Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden fachlich und organisatorisch von einem/r hauptberuflichen Referenten/in der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.
- (2) Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beruft auf Antrag Kommissionen. Die Kommissionen werden fachlich und organisatorisch von einem/r hauptberuflichen Referenten/in der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Kommissionen kann zeitlich beschränkt werden.

§ 15 Vertretungen

Die Sportjugend Hessen wird durch ihre/n Vorsitzende/n vertreten, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der/Die Vorsitzende ist gemäß § 22 der Satzung des lsb h Mitglied des Präsidiums des lsb h.

§ 16 Jugendvollversammlung im Sportkreis

- (1) Die Jugendvollversammlung eines Sportkreises besteht aus
 - a) dem Vereinsjugendwart, der Vereinsjugendwartin und dem/der Vereinsjugendsprecher/in der sportkreisangehörigen Vereine
 - b) den von den Verbänden für die Kreisebene benannten Vertretern/innen
 - c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes des Sportkreises.
- (2) Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung des Sportkreises beschließt der jeweilige Jugendvorstand. Sie soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sportkreistag stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises tritt alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Jugendvollversammlung des Sportkreises wählt jeweils
 - den Kreisjugendwart und die Kreisjugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
 - eine/n Kreisjugendsprecher/in, der/die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen,
 - Beisitzer/innen.
- (4) Die Aufgaben der Vollversammlung (§ 9) sind je nach Bedarf durch die Jugendvollversammlung des Sportkreises wahrzunehmen.

§ 17 Jugendvorstand im Sportkreis

- (1) Der Jugendvorstand besteht jeweils aus
 - a) Kreisjugendwart und Kreisjugendwartin
 - b) Kreisjugendsprecher/innen
 - c) Beisitzer/innen.
- (2) Die Aufgaben eines Jugendvorstandes im Sportkreis entsprechen auf Kreisebene den Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen auf Landesebene.
- (3) Ein Jugendvorstand im Sportkreis ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausbildungsordnung

§ 1 Ausbildung

Träger von Lizenzausbildungen ist der lsb h. Verantwortlich für diese Ausbildungen ist der Landesausschuss für Bildung und Personalentwicklung mit Ausnahme der Jugendleiter-Lizenzausbildung und der Übungsleiter-Lizenzausbildung mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche. Diese verantwortet die Sportjugend Hessen. Beide erstellen Ausbildungskonzeptionen für die jeweiligen Ausbildungsgänge, dabei sind geschlechtsspezifische Merkmale zu berücksichtigen. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Richtlinien für Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) von 2005.

§ 2 Arten der Ausbildung

Der lsb h bietet folgende Ausbildungsgänge an:

1. Lizenzstufe
 - Jugendleiter/in
 - Übungsleiter/in Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche
 - Übungsleiter/in Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Erwachsene/Ältere
 - Vereinsmanager/in C
2. Lizenzstufe
 - Ausbildung zum/zur Übungsleiter/in „Sport in der Prävention“
Profil: Allgemeine Gesundheitsförderung/Primärprävention
 - Ausbildung zum/zur Übungsleiter/in „Sport in der Rehabilitation“
Profil: Bewegung, Spiel und Sport in der (Brust)Krebsnachsorge
 - Vereinsmanager/in B

§ 3 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt in der ersten Lizenzstufe 120 Lerneinheiten (LE), in der zweiten Lizenzstufe für Prävention oder Rehabilitation 60 LE. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden. Versäumt ein/e Teilnehmer/in Teile des Unterrichts, so muss er/sie diese in Absprache mit dem Ausbildungsträger nachholen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Lizenzstufe
 - Mitgliedschaft in einem Verein, der dem lsb h angehört
 - Befürwortung durch den Verein
 - ärztliches Attest der Sporttauglichkeit (nicht älter als 4 Wochen)
 - Lebenslauf
 - Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre, Grundausbildung, 8 Doppelstunden)
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Lizenzstufe

Voraussetzung für die Zulassung zur Übungsleiter/innen-Ausbildung „Sport in der Prävention und Rehabilitation“ ist eine gültige Übungsleiter/innen-, Fachübungsleiter/innen- oder Trainer/innen-C-Lizenz oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung. Voraussetzung für die Zulassung zur Vereinsmanager/innen B-Ausbildung ist eine gültige Vereinsmanager/innen C-Lizenz.

§ 5 Teilnahmegebühr

Für die Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben.

§ 6 Prüfung

- (1) Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
- (2) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der lsb h bestimmt.
- (3) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

§ 7 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen/innen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB ausgestellt vom lsb h. Die Lizenz der 1. Stufe wird frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt. Für die Erteilung der Übungsleiter/innen- und Jugendleiter/innen-Lizenz ist der Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich. Darüber hinaus geltende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 8 Gültigkeit der Lizenzen

Die DOSB-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Lizenzen der 1. und 2. Stufe sind maximal 4 Jahre gültig.

§ 9 Lizenzentzug

- (1) Der lsb h hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung des lsb h oder einer seiner Mitgliederorganisationen verstößt. Die Inhalte und ergänzte Teile der einzelnen Ausbildungsgänge sind in den einzelnen Ausbildungsrichtlinien des lsb h aufgeführt.
- (2) Alle Lizenzinhaber sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung den Verhaltenskodex unterzeichnet vorzulegen.
- (3) Das Verbandsgericht kann bei erstmaligem leichtem Verstoß gegen die lsb h-Satzung, insbesondere gegen § 6 Grundsätze, einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1-4 Jahren aussprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen kann auf Dauer der Entzug erfolgen. Vor Verhängung einer solchen Strafe wird dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt.

Verbandsgerichtsordnung

Abschnitt I - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Bei Streitigkeiten innerhalb des Lsb h ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Verbandsgericht innerhalb des Lsb h ist zuständig
 1. für verbandsrechtliche Streitigkeiten zwischen:
 - 1.1. dem Lsb h, vertreten durch das Präsidium gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), und seinen Sportkreisen gemäß § 2 der Satzung, seinen Vereinen gemäß § 12 der Satzung und seinen Verbänden gemäß §§ 13, 14 der Satzung, sowie untereinander. Davon umfasst sind Mitgliedschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Lsb h, soweit sich der/die Antragsteller/in auf Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse von Organen beruft,
 - 1.2. dem Lsb h, vertreten durch das Präsidium, und seinen Organen sowie zwischen seinen Organen,
 2. für Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Lsb h, insbesondere die Grundsätze gemäß § 6 der Satzung sowie Handlungen, die das Ansehen des Lsb h beschädigen (verbandsschädigendes Verhalten) und
 3. für Rechtsmittelverfahren in Fällen des Lizenzentzugs nach § 9 der Ausbildungsordnung.
- (2) Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle,
 1. die sich aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb ergeben,
 2. die sich innerhalb der Sportkreise, Vereine und Verbände ergeben,
 3. die im Zusammenhang mit Doping stehen und
 4. die sich aus Beitragsforderungen ergeben.

§ 3 Verjährung

Ansprüche wegen Streitigkeiten gemäß § 2 (1) verjähren in sechs Monaten. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der/die Antragsteller/in Kenntnis von dem streitgegenständlichen Sachverhalt erhalten hat oder hätte Kenntnis nehmen können. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht diese Verbandsgerichtsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind:

1. der/die Antragsteller/in,
2. der/die Antragsgegner/in,
3. gegebenenfalls der/die Beigeladene und
4. gegebenenfalls der/die Streitverkündete.

§ 5 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind natürliche Personen, sofern es sich um Verfahren gemäß § 2 (1) 2. handelt, und juristische Personen, insbesondere die in § 2 (1) 1. Genannten, deren rechtliche Vertreter/innen sowie Verfahrensbevollmächtigte.

§ 6 Beiladung und Streitverkündung

- (1) Beigeladen werden können natürliche und juristische Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Verbandsgerichts berührt werden könnten.
- (2) Durch die Streitverkündung wird die Beteiligung eines/r bisher unbeteiligten Dritten an einer Streitigkeit herbeigeführt. Damit wird der/die Dritte bei einem etwaigen Folgeverfahren gegen ihn/sie an die Entscheidung des vorangegangenen Verfahrens gebunden.

§ 7 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und drei Beisitzern/innen, die vom Sportbundtag gewählt werden. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Das Verbandsgericht ist handlungs- und beschlussfähig, wenn drei Verbandsgerichtsmitglieder anwesend sind, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss (Spruchkammer).

§ 8 Sitz des Verbandsgerichts

- (1) Sitz und Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ist die Sportschule des lsb h, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main.
- (2) Der Verhandlungsort ist die Sportschule des lsb h oder eine andere Einrichtung des lsb h. Dieser wird für das Verfahren jeweils von dem/der Spruchkammervorsitzenden festgelegt. Im Interesse der Beteiligten kann durch den/die Spruchkammervorsitzende/n ein anderer Verhandlungsort festgelegt werden.

§ 9 Befangenheit und Ausschluss

- (1) Im Falle der Befangenheit eines Spruchkammermitglieds ist dieses von der Verhandlung auszuschließen.
- (2) Ein Spruchkammermitglied wird ausgeschlossen, wenn es
 1. selbst Verfahrensbeteiligte/r des streitigen Verfahrens ist,
 2. Angehörige/r eines/r Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist,
 3. außerhalb seiner/ihrer Eigenschaft als Spruchkammermitglied in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 4. Angehörige/r eines Vereinsmitglieds von einem/r der Verfahrensbeteiligten ist.
- (3) Im Falle der Befangenheit des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

Die Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Spruchkammermitglieds zu rechtfertigen.

§ 11 Ablehnung von Spruchkammermitgliedern

- (1) Jede/r Verfahrensbeteiligte kann Spruchkammermitglieder ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 9) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 10).
- (2) Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Spruchkammermitglied kann sich zu dem Ablehnungsantrag äußern.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der/die Spruchkammervorsitzende alleine durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Ist der/die Vorsitzende verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn/sie gestellt, entscheidet der/die Stellvertreter/in. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der/die Antragsteller/in den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen nach seiner Kenntnisnahme geltend macht.
- (5) Ein Spruchkammermitglied kann sich selbst für befangen erklären. § 9 (1) gilt entsprechend.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Spruchkammermitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die im Zusammenhang mit allen Verbandsgerichtsverfahren stehenden Sachverhalte und Erkenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt II - Das Verfahren

§ 13 Einleitung eines Verfahrens

Ein Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Anträge sind grundsätzlich schriftlich – postalisch, per Telefax oder per E-Mail – an die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts gemäß § 8 (1) zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen soll bei postalischem Versand eine ausreichende Anzahl von Abschriften für die übrigen Verfahrensbeteiligten beigelegt werden.

§ 14 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 (1) in Verbindung mit § 5 Genannten.

§ 15 Inhalt und Form des Antrags

- (1) Der Antrag muss den/die Antragsteller/in, den/die Antragsgegner/in sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Sofern Beweismittel eingeführt werden, kann die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen/innen und Sachverständigen, davon abhängig gemacht werden, dass der/die Verfahrensbeteiligte, der/die das Beweismittel benannt hat, gemäß § 22 (2) vorab dessen Kosten trägt.
- (2) Entspricht der Antrag diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der/die Vorsitzende den/die Antragsteller/in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzufordern. Erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung des Antrags durch den/die Antragsteller/in, wird der Antrag abgewiesen.

§ 16 Antrag und Erwidern

- (1) Der/Die Vorsitzende übersendet dem/der Antragsgegner/in den Antrag mit der Aufforderung, sich hierzu innerhalb von vier Wochen schriftlich – postalisch, per Telefax oder per E-Mail – zu äußern. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten die Frist verkürzen. Der/Die Vorsitzende kann nach seinem/ihrer Ermessen die Frist um bis zu vier Wochen verlängern.
- (2) Mit der Erwidern hat der/die Antragsgegner/in seine/ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen gemäß § 15 (1) Satz 3 in Verbindung mit § 22 (2) von ihm/ihr angegeben werden.
- (3) Entspricht die Erwidern diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der/die Vorsitzende den/die Antragsgegner/in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist aufzufordern.
- (4) Legt der/die Antragsgegner/in keine fristgemäße Erwidern vor oder erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung der Erwidern durch den/die Antragsgegner/in, kann die Spruchkammer dennoch eine Entscheidung treffen und einem schlüssigen Antrag des/der Antragstellers/in stattgegeben.

§ 17 Rechtliche Hinweise

Der/Die Vorsitzende ist gehalten zur Verfahrensförderung rechtliche Hinweise zu erteilen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War ein/e Verfahrensbeteiligte/r ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, ist diesem/dieser auf seinen/ihren schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung – wenn möglich – nachzuholen.
- (3) Sechs Monate nach Ende der versäumten Frist kann eine Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Spruchkammer. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 19 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Spruchkammer entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann anordnen, dass ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen. Jede/r Verfahrensbeteiligte kann dem widersprechen. In diesem Fall findet eine mündliche Verhandlung statt.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines/r Verfahrensbeteiligten oder auf Veranlassung des/der Vorsitzenden kann diese/r, wenn nicht ein in Abs. (2) aufgeführter wichtiger Grund dagegen spricht – auch teilweise für einzelne Sitzungsabschnitte – die Öffentlichkeit herstellen.
- (2) Für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung bleibt die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen, wenn:
 1. eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist,
 2. ein wichtiges Vereins-, Geschäfts- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
 3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung eine/n Verfahrensbeteiligte/n, eine/n Zeugen/in oder eine/n Sachverständige/n mit Strafe bedroht,
 4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird oder
 5. das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines/r Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnte.

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt ein Spruchkammermitglied den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt gegebenenfalls eine Beweisaufnahme.
- (3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und, soweit ein/e Protokollant/in zugezogen war, auch von diesem/dieser zu unterzeichnen.

§ 22 Beweismittel

- (1) Die Spruchkammer bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere:
 1. Zeugen/innen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Verfahrensbeteiligten, Zeugen/innen und Sachverständigen einholen,
 2. Urkunden und Akten beiziehen oder
 3. Beweismittel in Augenschein nehmen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten sollen die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Sofern das Beweismittel Kosten verursacht, sind diese vorab von dem/der Verfahrensbeteiligten, der/die das Beweismittel vorbringt, zu tragen. Diese Kosten können im Rahmen der Kostenentscheidung Berücksichtigung finden.

§ 23 Zeugen/innen und Sachverständige

- (1) Zeugen/innen werden von der Spruchkammer für die Beweisaufnahme geladen. Zeugen/innen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind angehalten, der Spruchkammer so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Dem/Der beweisführenden Verfahrensbeteiligten ist ein unentschuldigtes Fernbleiben anzulasten.
- (2) Zeugen/innen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen.
- (3) Jede/r Zeuge/in ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen/innen zu vernehmen.
- (4) Die Regelungen für Zeugen/innen gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für die Spruchkammermitglieder geltenden Vorschriften wegen Befangenheit (§§ 9 ff.) abgelehnt werden.

§ 24 Freie Beweiswürdigung

Die Spruchkammer ist bei der Würdigung des Beweisergebnisses frei.

§ 25 Entscheidung durch Beschluss

- (1) Die Spruchkammer entscheidet durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der Beschluss ist von den Spruchkammermitgliedern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (3) Der Beschluss kann am Ende der mündlichen Verhandlung oder im Nachgang innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben werden. Sofern die Bekanntgabe am Ende der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist die Entscheidungsformel vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten und dem Präsidium des IStb h immer schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Spruchkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 26 Berichtigung von Beschlüssen

Die Spruchkammer kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 27 Einstellung des Verfahrens

- (1) Kommt die Spruchkammer in Verfahren gemäß § 2 (1) 2. zu dem Ergebnis, dass es sich um ein minder schweres Vergehen (Bagatelle) handelt, kann sie nach ihrem Ermessen das Verfahren einstellen.
- (2) Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache - Vergleich

Die Spruchkammer hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache in Form des Vergleichs hinzuwirken.

Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

§ 29 Erlass einstweiliger Anordnungen

- (1) Der/Die Spruchkammervorsitzende kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung kann erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustands oder ohne die Regelung eines vorläufigen Zustands die Verwirklichung eines Rechts des/der Antragstellers/in vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (3) Verfahren gemäß § 2 (1) 2. können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung verhandelt werden.

§ 30 Überprüfung der einstweiligen Anordnung

Der/Die Antragsgegner/in kann Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung einlegen. Die Spruchkammer überprüft den Widerspruch im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung der Spruchkammer nach der Überprüfung ist unanfechtbar.

§ 31 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

- (1) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Die Spruchkammer kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der/die Antragsteller/in innerhalb einer Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; anderenfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- (2) Die einstweilige Anordnung tritt mit der schriftlichen Bekanntmachung des verfahrensabschließenden Beschlusses gegenüber den Verfahrensbeteiligten außer Kraft.

Abschnitt IV – Ordnungsmaßnahmen

§ 32 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Spruchkammer kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 1. Verwarnung,
 2. eine Geldbuße bis zu EUR 1.000,00,
 3. Aberkennung oder Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten,
 4. befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Ausübung einer Organfunktion beim lsb h und
 5. Ausschluss.
- (2) Eine Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dies zukünftig zu unterlassen.

§ 33 Befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion

- (1) Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion beim lsb h muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer drei Jahre. Der Zeitpunkt von Beginn und Ende ist festzulegen.
- (2) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der/die Verfahrensbeteiligte erneut einen Verstoß gemäß § 2 (1) 2. begeht.
- (3) Das Recht zur Ausübung einer Organfunktion beim lsb h kann auch dauerhaft entzogen werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

§ 34 Verfahrensgebühr

- (1) Der/Die Antragsteller/in hat zu Beginn des Verfahrens eine nicht erstattungsfähige Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 200,00, ohne die das Verbandsgericht nicht tätig wird, an den lsb h zu entrichten. Darin pauschal enthalten sind Sitzungskosten, Reisekosten, Telekommunikationskosten sowie Kosten für Abschriften/Fotokopien von Verfahrensunterlagen.
- (2) Im Rahmen der Kostenentscheidung wird entschieden, ob der/die Antragsteller/in oder der/die Antragsgegner/in die Verfahrensgebühr zu tragen hat.

§ 35 Kosten

- (1) Kosten sind die Auslagen von Zeugen/innen und Sachverständigen.
- (2) Die Kosten sind bei der Kostenentscheidung der Spruchkammer zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen Kostenbeschluss.

§ 36 Kostenpflicht

- (1) Dem/Der unterliegenden Verfahrensbeteiligten werden die Verfahrensgebühr (§ 34) und die Kosten (§ 35) auferlegt.
- (2) Wenn ein/e Verfahrensbeteiligte/r teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Verfahrensgebühr und die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Verfahrensgebühr und die Kosten zu tragen.

- (4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem/der Verfahrensbeteiligten zur Last, der/die den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat.
- (5) Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines/r Verfahrensbeteiligten entstehen, werden diesem/dieser auferlegt.
- (6) Jede/r Verfahrensbeteiligte hat seine/ihre Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.
- (7) Über weitere nachgewiesene Kosten der Verfahrensbeteiligten entscheidet die Spruchkammer nach freiem Ermessen.

§ 37 Kostenregelung bei Vergleich

Wird das Verfahren durch einen Vergleich gemäß § 28 erledigt, gilt folgendes:

1. Eine Vergleichsgebühr der Spruchkammer wird nicht erhoben.
2. Die Verfahrensgebühr wird geteilt.
3. Die Kosten gemäß § 35 können gegeneinander aufgehoben werden.
4. Die entstandenen Aufwendungen und Auslagen trägt jede/r Verfahrensbeteiligte selbst.

§ 38 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt VI – Rechtsmittel und ergänzende Anwendung von Vorschriften

§ 39 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Insofern wird auf die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen.

§ 40 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

In Verfahren gemäß § 2 (1) 2. sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzend heranzuziehen.

Ehrungsordnung

§ 1 Ehrungsarten

Der Lsb h verleiht für besondere Verdienste um den Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrengaben und Ehrentitel.

§ 2 Ehrungsreihenfolge und -stufen

Alle Ehrungen können nur für hervorragende Leistung verliehen werden. Es soll mit der untersten Ehrungsstufe begonnen werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen zur nächsten Ehrungsstufe soll mindestens fünf Jahre betragen und die Ehrung soll in zeitnahe Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen. Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold sollen vorwiegend verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Vereine, Sportkreise und Verbände vorbehalten bleiben. Die Verleihung von Ehrenurkunde, Verdienstnadel und Ehrennadel in Bronze erfolgt durch den zuständigen Sportkreisvorstand mit den Unterschriften des Präsidenten des Lsb h und des jeweils zuständigen Sportkreisvorsitzenden. Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold wird durch Beschluss des Präsidiums entschieden. Die Verbände stellen ihre Ehrungsanträge direkt an den Lsb h.

§ 3 Voraussetzungen

Es werden verliehen an

- (1) Einzelpersonen aus Vereinen, Sportkreisen und Verbänden
 1. die Ehrenurkunde für mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit
 2. die Verdienstnadel für besondere Verdienste
 3. die Ehrennadel in Bronze vorwiegend für langjährige, verdienstvolle Vorstandstätigkeit im Verein/Sportkreis/Verband
 4. die Ehrennadel in Silber vorwiegend für langjährige, hervorragende Vorstandstätigkeit an führender Stelle und
 5. die Ehrennadel in Gold vorwiegend für besonders hervorragende und verdienstvolle Vorstandstätigkeit an führender Stelle.
- (2) Einzelpersonen des öffentlichen Lebens
 1. die Urkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für Verdienste um den Sport und
 2. die Heinz-Lindner-Plakette an Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben für besondere Verdienste um den Sport.
- (3) Aktive Sportler
 1. die Nadel in Silber an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die eine deutsche Meisterschaft errungen haben oder bei Europameisterschaften mindestens einen 2. Platz oder bei Weltmeisterschaften mindestens einen 3. Platz errungen haben und
 2. die Nadel in Gold an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die bei Europameisterschaften einen 1. Platz oder bei Weltmeisterschaften einen 1. oder 2. Platz belegten oder bei Olympischen Spielen eine Medaille errungen haben.
- (4) Vereine
 1. die Jubiläumsurkunde anlässlich des 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Bestehens.
Für weitere Jubiläen kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen.
 2. die Ehrenurkunde für hervorragende Leistungen in der Vereinsarbeit.

§ 4 Besitzeugnis und Nadeln

Mit der Verleihung der Verdienst-, Ehrennadel und Nadel für Aktive wird ein Besitzeugnis ausgehändigt.

§ 5 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Sportkreise und Verbände.
- (2) Für die Anträge sind die Lsb h-Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Anträge von Vereinen sind über den Sportkreis vorzulegen.
- (4) Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunde an Vereine können unter ausführlicher Darlegung der Leistungen durch die Sportkreise und Verbände gestellt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenmitgliedern des Präsidiums des Lsb h erfolgt durch den Sportbundtag.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder des Präsidiums des Lsb h können dem Sportbundtag zur Ernennung von den Beiräten der Sportkreise und Verbände, den Sportkreisen, den Verbänden, der Sportjugend und den Mitgliedern des Präsidiums vorgeschlagen werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Sportbundtag (an das Präsidium des Lsb h) zu stellen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident/Ehrenmitglied des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

- (5) Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder des Präsidiums sind als Gäste zu den Sitzungen der Sportbundtage sowie der Hauptausschüsse einzuladen.

§ 7 Aberkennung

Das Präsidium des lsb h kann durch Beschluss Ehrennadeln und Ehrenurkunden wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem lsb h, einem Verband oder einem Verein ausgeschlossen worden ist.